



Mühdorf, Juli 2024

Erinnerung an die Frist zur Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen – 31.07.

Sehr geehrte Mandanten,

wir möchten Sie daran erinnern, dass die Frist zur Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum **umsatzsteuerlichen** Unternehmensvermögen am 31. Juli endet.

Diese Zuordnung ist entscheidend, um die Vorsteuer geltend machen zu können.

Rechtsgrundlage:

Die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen ist in § 15 Abs. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) geregelt. Diese Vorschrift sieht vor, dass der Vorsteuerabzug nur für solche Eingangsleistungen geltend gemacht werden kann, die im Rahmen des Unternehmens verwendet werden. Es ist daher unerlässlich, dass Sie die entsprechenden Wirtschaftsgüter fristgerecht zuordnen, um Ihren Vorsteuerabzug zu sichern.

Das wohl wichtigste Indiz für die Entscheidung, ob ein Gegenstand dem Unternehmen zugeordnet wurde, ist die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs aus dem Erwerb im Rahmen der monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldung.

Sofern Sie monatliche oder vierteljährliche **Umsatzsteuervoranmeldungen** abgeben, sollte die Zuordnungsentscheidung bereits **im Rahmen der Voranmeldungen** erfolgen (im Monat oder Quartal des Leistungsbezugs). Eine zusätzliche Zuordnungserklärung ist dann nicht mehr notwendig.

Sollte dies nicht erfolgt sein oder handelt es sich bei Ihnen um einen Jahreszahler (Voranmeldungszeitraum = Kalenderjahr) sollte die **Zuordnungsentscheidung** in einem **separaten Schreiben gegenüber dem Finanzamt dokumentiert** werden, damit der Vorsteuerabzug nicht verloren geht.

Soweit die erkennbaren Beweisanzeichen für eine Zuordnung nach außen hin objektiv erkennbar innerhalb der Dokumentationsfrist vorliegen, können diese Anhaltspunkte der Finanzbehörde auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden. Die Zuordnungsentscheidung ist und bleibt eine innere Tatsache des Unternehmers, die erst durch äußere Beweisanzeichen erkennbar wird. Die Entscheidung kann jedoch auch konkludent erfolgen.



Wichtige Hinweise:

- **Dokumentation:** Bitte stellen Sie sicher, dass alle relevanten Unterlagen, die die Zuordnung der Wirtschaftsgüter belegen, vollständig und korrekt sind. Dazu gehören insbesondere Rechnungen, Kaufverträge und Nutzungsnachweise.
- **Zuordnungserklärung:** Die Zuordnung der Wirtschaftsgüter muss eindeutig und nachvollziehbar sein. Nutzen Sie hierzu am besten eine schriftliche Zuordnungserklärung, sofern keine der oben genannten Fälle vorliegen. Wir sind Ihnen gerne bei diesem Thema behilflich.
- **Fristwahrung:** Die Zuordnung muss spätestens bis zum 31.07. des Jahres erfolgen, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wurde. Eine nachträgliche Zuordnung ist nicht möglich.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben oder Unterstützung bei der Dokumentation benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Plininger
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Petra Mittermaier
Steuerberaterin
Fachberaterin für internationales Steuerrecht